

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 136/07 B

L 2 U 18/05 (Sächsisches LSG)
S 7 U 390/99 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 22. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung, der Divergenz und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 sowie ua Beschluss des Senats vom 11. Mai 1999 - B 2 U 3/99 B -). Demgemäß muss der Beschwerdeführer aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Nichtzulassungsbeschwerde schon deshalb nicht gerecht, weil der Kläger eine abstrakte Rechtsfrage nicht formuliert hat. Vielmehr trägt er sachliche Einwände gegen das angefochtene Urteil vor, die eine grundsätzliche Bedeutung nicht belegen können.
- 4 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG, ua Beschlüsse vom 10. Dezember 1997 - 2 BU 249/97 - sowie vom 30. Juni 1999 - B 2 U 140/98 B -; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Diese Voraussetzungen hat der Kläger nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.
- 5 Zwar hat der Kläger dem erwähnten Urteil des BSG vom 27. Juni 2006 - B 2 U 9/05 R - einen Rechtssatz entnommen und dargestellt. Es steht dahin, ob dem Kläger dies in gleicher Weise hinsichtlich des angefochtenen Urteils gelungen ist, denn zu der von ihm als Rechtssatz be-



nannten Aussage des LSG, "das der Bandscheibenschaden an der HWS zum Zeitpunkt der Aufgabe der schädigenden Tätigkeit stärker ausgeprägt war, als derjenige an der LWS", hat der Kläger es versäumt darzustellen, dass diese Aussage den Rechtssätzen des BSG widerspreche. Der Kläger übersieht, dass Gegenstand des Urteils des BSG vom 27. Juni 2006 allein die Berufskrankheiten nach der Nr 2108 und der Nr 2110 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung waren, die beide bandscheibenbedingte Erkrankungen desselben Zielorgans, nämlich der Lendenwirbelsäule, beinhalten. Die Ausführungen des Klägers zum angefochtenen Urteil befassten sich indes mit der Berufskrankheit der Nr 2109 und verlangen die Berücksichtigung aller in den in Betracht gezogenen Berufskrankheiten genannten schädlichen Einwirkungen. Dass die dies ablehnende Entscheidung des LSG von dem genannten Urteil des BSG abweiche, ist danach weder ersichtlich noch vom Kläger überhaupt dargelegt.

- 6 Soweit der Kläger einen Mangel des landessozialgerichtlichen Verfahrens rügt, ist die Beschwerde ebenfalls nicht zulässig. § 160 Abs 2 Nr 3 SGG betrifft Mängel des gerichtlichen Verfahrens, also Verstöße gegen das Prozessrecht auf dem Weg zum Urteil, nicht jedoch eine uU fehlerhafte Rechtsanwendung. Eben solches rügt der Kläger, wenn er beanstandet, das LSG habe bei seiner Entscheidung nicht die neuesten medizinischen Erkenntnisse beachtet.
- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

